

Textliche Festsetzungen:

1. Im Erdgeschoss der Sporthalle sind gem. § 9 Abs. 3 BBauG i. V. m. § 12 Abs. 4 BauNVO nur Stellplätze zulässig. Darüber hinaus sind auch Stellplätze auf dem Grundstück außerhalb des Erdgeschosses zulässig.
2. Die über die Anzahl der notwendigen Stellplätze hinaus auf der Fläche für den Gemeinbedarf Sporthalle möglichen Stellplätze stehen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG als Fläche für das Parken von Fahrzeugen zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung.

Hinweise:

1. Es muß damit gerechnet werden, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplanes tagesnaher Abbau von Kohlenflözen stattgefunden hat. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen ist daher das Bergamt Bochum einzuschalten.
2. Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982." (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 1.10.1982.)